

- 140 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides**
- 141 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 142 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) über das Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, die Auskunftserteilung über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, die Erteilung von Auskünften an Adressbuchverlage, gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
- 143 Öffentliche Zustellung eines Vergnügungssteuerbescheides**

140 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid vom 15.10.2020 über das Veranlagungsjahr 2016 - 2018, sowie der Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer für das Jahr 2017 - 2018, Kassenzeichen 20.07253.4 für Frau Karima Madji, Schillerstr. 22 in 40764 Langenfeld, kann nicht zugestellt werden, weil die Steuerpflichtige mit unbekanntem Ziel verzogen ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 15.10.2020 bis 30.10.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld. bekannt gemacht.

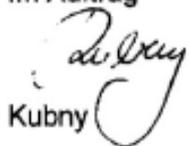
Der vorgenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld. Referat Steuern und Abgaben, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Langenfeld, den 15.10.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Kubny

141 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2		596 - 597	Hannelore Tillmanns
1+2 UWA		006	Siegrid Lier
19W	001	011 – 012	Horst Gramera
19W	004	018 – 019	Horst Stader
19W	005	009 – 011	Isolde Galczinsky
20W	001	002	Karl Wagner
20W	001	003 – 004	Renate Klammer
H		220 – 221	Karin Eisfeld
J		187 – 189	Rolf Axmacher
K		046 – 047	Frank Hassel
L		111	Klaus Brändle

Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
18A	005B	023	unbekannt
18A	005B	024	unbekannt
18A	005B	025	unbekannt
18A	005B	026	unbekannt
18A	005B	027	unbekannt
18R	001	005	Angelika Wecker
18R	001	006	Karl-Heinz Kösch
18R	001	007	Rosemarie Wilke
18R	001	025	Hermann Baur
18R	001	027	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
18R	001	028	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
L	RE	020	Renate Wolter
L	RE	021	Frank Artz

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden.

Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **06.11.2020** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert-Momm, Zimmer 284, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 06.10.2020
 Stadt Langenfeld Rhld.
 Gez.
 Frank Schneider
 Bürgermeister

**142 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.)
 über das Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, die Auskunftserteilung über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, die Erteilung von Auskünften an Adressbuchverlage, gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Gemäß § 50 Abs.1 i.V.m. § 50 Abs.5 Bundesmeldegesetz (BMG) hat jeder Wahlberechtigte ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene.

Weiter hat jeder Betroffene ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs.5 i.V.m § 50 Abs.2 BMG).

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage von Einwohnern die das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf die Meldebehörde nur vornehmen, sofern die betroffene Person nicht widersprochen hat (§ 50 Abs.5 i.V.m § 50 Abs.3 BMG).

Gemäß § 42 Abs.1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln. Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht greift nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs.3 BMG).

Gemäß § 58c Abs.1 des Soldatengesetzes übermittelt die Meldebehörde an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben (§ 36 Abs.2 BMG).

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Übermittlung der Daten widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Langenfeld (Rhld.), Bürgerbüro, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, schriftlich mitteilen.

Langenfeld (Rhld.), den 08.10.2020
Stadt Langenfeld
Gez.
Marion Prell
1.Beigeordnete

143 Öffentliche Zustellung eines Vergnügungssteuerbescheides

Der Vergnügungssteuerbescheid vom 15.10.2020, Kassenzeichen 51.00167.7 für die Firma Casino Langenfeld GmbH in 40764 Langenfeld, kann nicht zugestellt werden, weil die Steuerpflichtige mit unbekanntem Ziel verzogen ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 15.10.2020 bis 29.10.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld. bekannt gemacht.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld. Referat Steuern und Abgaben, Zimmer 105, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Langenfeld, den 15.10.2020
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez.
Wald